

MERKBLATT

Abrechnung der Pflegerestkosten und der Patientenbeteiligung für alle ambulanten Leistungserbringer mit und ohne Leistungsvertrag

Fall	Wohnsitz des Leistungsempfängers	Ort an dem die Pflege erbracht wird	Standort/Hauptsitz des Leistungserbringers	Erklärung
1	Gemeinde im Kanton Aargau (zum Beispiel Brugg)	Andere Gemeinde im Kanton Aargau (zum Beispiel Muri) "rein innerkantonaler Fall"	Aargau	Für die Restkostenfinanzierung von Pflegeverhältnissen, bei denen der Leistungsbezug nicht in der Wohnsitzgemeinde stattfindet, ist gemäss § 12c Abs. 2 lit. b des Pflegegesetzes eine Kostengutsprache erforderlich. Gemäss bewährter Praxis wird für innerkantonale Pflegeverhältnisse grundsätzlich auf die Kostengutsprache verzichtet. Eine Kostengutsprache ist dann erforderlich, wenn der mit einer Aargauer ZSR-Nummer abrechnende Leistungserbringer höhere Normkosten, als im Anhang 3 der Pflegeverordnung definiert, geltend machen will.
2	Gemeinde im Kanton Aargau (zum Beispiel Brugg)	Andere Gemeinde im Kanton Aargau (zum Beispiel Muri)	Ausserkantonal	Die Restkosten für die verordneten Spitexleistungen werden nach den Vorgaben des Kanton Aargau ausgerichtet. Die Abrechnung der Patientenbeteiligung erfolgt gemäss den Vorgaben und Modalitäten des Kanton Aargaus.
3	Gemeinde im Kanton Aargau (zum Beispiel Brugg)	Ausserkantonale Gemeinde (zum Beispiel Langenthal BE)	Aargau	Die Restkosten für die verordneten Spitexleistungen werden nach den Vorgaben des Kanton Aargau ausgerichtet. Die Abrechnung der Patientenbeteiligung erfolgt gemäss den Vorgaben und Modalitäten des Kanton Aargaus.
4	Gemeinde im Kanton Aargau (zum Beispiel Brugg)	Gemeinde ausserkantonal (zum Beispiel Grindelwald BE, Ferien oder Aufenthalt ausserkantonal) "Aargauer in den Ferien"	Ausserkantonal	Die Spitexleistung / Administration oder freiberufliche Pflegefachperson teilt der kantonalen Clearingstelle die vor Ort des Leistungserbringers geltenden Tarife mit. Die Restkosten für die verordneten Spitexleistungen werden nach den kantonalen oder kommunalen Vorgaben des Standortkantons des Leistungserbringers ausgerichtet. Die Abrechnung der Patientenbeteiligung sowie die Modalitäten der Abrechnung erfolgen gemäss den Vorgaben des Standortkantons des Leistungserbringers. Das bedeutet: Ausserkantonale Leistungserbringer können nicht zur Abrechnung über die Aargauer Clearingstelle verpflichtet werden.
5	Ausserkantonal (zum Beispiel Luzern oder Olten)	Kanton Aargau (zum Beispiel Bad Zurzach, Ferien oder Aufenthalt im Kanton Aargau)	Aargau	Die Restkosten für die verordneten Spitexleistungen werden nach den Vorgaben des Kanton Aargau ausgerichtet. Die Abrechnung der Patientenbeteiligung erfolgt gemäss den Vorgaben und Modalitäten des Kanton Aargaus.

Inhouse-Spitex

Fall	Wohnsitz des Leistungsempfängers	Ort an dem die Pflege erbracht wird		Erklärung
6	Alterswohnung angegliedert an Langzeitinstitution im Kanton Aargau (zum Beispiel Aarau)	In einer Alterswohnung via Inhouse-Spitex "Langzeit Inhouse - Klient"		Eine individuelle Einzelabklärung der Wohnsitzsituation mit ambulanter Pflege kann erfragt werden. Melden Sie sich hierzu unter clearingstelle@ag.ch
7	ausserkantonale (zum Beispiel Zürich)	Kanton Aargau (zum Beispiel Muri) In einer Alterswohnung via Inhouse-Spitex "Ferien- und oder Kurklient"	Aargau	Die Restkosten für die verordneten Spitexleistungen werden nach den kantonalen Vorgaben des Standortkantons des Leistungserbringers ausgerichtet. Die Abrechnung der Patientenbeteiligung erfolgt ebenfalls gemäss den Vorgaben des Standortkantons des Leistungserbringers.